

# Reform der Psychotherapeutenausbildung

## Teil 4: Rechtliche Perspektiven

**Monika Konitzer**

---

Symposium der BPtK  
Berlin, 12. April 2010

# Rechtliche Perspektiven

---

- **Verfassungsrechtlicher Rahmen**
  - Begründungen der Gesetzentwürfe
  - Rechtsprechung
  
- **Aktuelle Fragestellungen**
  - Behandlungsverantwortung
  - anonymisierte Beispiele

## Begründungen der Gesetzentwürfe

- zeigen die Entwicklung hin zum PsychThG
- lassen Rückschlüsse auf die Motivation und vor allem die Ziele des Gesetzes zu
- zeigen, dass es einige der heutigen Fragestellungen auch damals gab, z. B. die der Zugangsvoraussetzungen

# Rechtsprechung

---

- zeigt die Motivation und die Zeile des Gesetzes aus Sicht der Rechtsprechung
- lässt Rückschlüsse auf den verfassungsrechtlichen Rahmen zu, in dem sich jede Reform bewegen muss
- setzt sich mit ähnlichen Fragestellungen auseinander, die es heute gibt

# Abschlussniveau

---

- **Begründungen der Gesetzesentwürfe:**

Gesetzesentwurf von 1993 zum **PP**:

*„Nach Nr. 1 sollen nur Psychologen, die eine Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule bestanden haben, Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten haben. Dies folgt aus dem Ziel des Gesetzes, **die Qualifikation der Berufsangehörigen so hoch wie möglich anzusetzen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherzustellen.**“* (BT-Drs. 12/5890, S. 18)

# Abschlussniveau

---

- **Begründungen der Gesetzesentwürfe:**

Gesetzesentwurf von 1993 zum **KJP**:

*„In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist es **unerlässlich**, dass der Therapeut über ein **besonderes Verständnis für Kinder und Jugendliche und über Geschick im Umgang mit diesen verfügt**. Er muss auch das soziale Umfeld dieser Personen genau einschätzen können. Derartige Fähigkeiten können aber gerade in den Studiengängen Pädagogik und Sozialpädagogik entwickelt werden, sodass insoweit eine Beschränkung auf eine Vorbildung in der Psychologie nicht am Platze wäre.“* (BT-Drs. 12/5890, S. 18)

# Abschlussniveau

---

## Begründungen der Gesetzesentwürfe

Gesetzesentwurf von 1997:

- zu **PP**: *„Hierdurch werden eine möglichst hohe Qualifikation der Berufsangehörigen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sichergestellt.“* (BT-Drs. 13/8035, S. 18)
- zu **KJP**: Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eröffnet *„auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung, weil diese Studiengänge in besonderem Maß zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigen“.*  
(BT-Drs. 13/8035, S. 18)

# Abschlussniveau

---

- BVerfG (B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99):  
*„Ausgehend davon konnte der Gesetzgeber das Berufsbild des Psychologischen Psychotherapeuten als einen **neuen Heilberuf auf akademischem Niveau schaffen, der durch die berufs- und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Ärzten besonders herausgehoben ist. Diese Gleichstellung zwischen den Diplom-Psychologen mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung und den Ärzten mit einer entsprechenden Ausbildung entspricht den allgemein akzeptierten gesundheitspolitischen Grundentscheidungen des Gesetzgebers.**“*



# Abschlussniveau

---

## Zusammenfassung

- Dem Gesetzgeber ging es um die Schaffung eines akademischen Heilberufs auf einem den Ärzten mindestens vergleichbaren Niveau
- Der Beruf des KJP sollte auf keinem geringeren Niveau geschaffen werden. Damals gab es aber keine Studiengänge der Sozialpädagogik an Universitäten

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

- Der Gesetzgeber legte keine Lerninhalte oder zu vermittelnde Kompetenzen eines Studiums fest, sondern benannte Studiengänge

Einschränkung bei Psychologie: Prüfungsfach Klinische Psychologie vorgeschrieben

- Auch bei bestehenden Unterschieden waren die Studiengänge durch die Rahmenstudienordnung inhaltlich definiert

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

- Konnte der Gesetzgeber pauschal auf den Studiengang Psychologie verweisen, ohne dass Lerninhalte im Einzelnen auf ihre „Psychotherapierelevanz“ untersucht werden, obwohl beim KJP auch andere Studiengänge als Psychologie infrage kommen?
- BVerfG in einer Entscheidung zu den Übergangsregelungen (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99):  
**Ja.**

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

*„Vorliegend hatte der Gesetzgeber bei der Konzeption der Übergangsregelungen das Ziel, nur für solche Personen den Verbleib im Beruf unter der neu geschaffenen Berufsbezeichnung zu garantieren, die eine hohe Qualifikation für die Berufsausübung besitzen (vgl. für den Zugang: BT-Drs. 13/1206, S. 14). **Das schließt zwar eine Erweiterung auf gleichwertige andere akademische Ausbildungen (...) oder Studiengänge, in denen im Einzelfall konkrete psychotherapierrelevante Lehrinhalte vermittelt wurden (so wie vom Beschwerdeführer gefordert), nicht von vornherein aus.***

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

*Der Gesetzgeber ist hierzu aber **nicht verpflichtet**, wenn er sich auf **sachliche Gründe von einigem Gewicht** stützen kann.*

*Vorliegend sprechen vor allem Gründe der **Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung** gegen eine Erweiterung der Übergangsregelung. Eine weitere Verfeinerung der bereits jetzt komplizierten Übergangsvorschrift, nach der im Einzelfall die Qualifikation der Antragsteller hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Zusatzausbildung und der Berufserfahrung nachgeprüft wird, ist nicht geboten.“*

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

...

*„Der Gesetzgeber konnte bei einer typisierenden Betrachtung davon ausgehen, dass gerade durch ein Psychologiestudium Kenntnisse und Inhalte vermittelt werden, die für die Tätigkeit als Psychotherapeut wesentlich sind.“*

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

**Aber:** Studieninhalte sind nicht beliebig, ansonsten:

*„Es erschiene kaum noch begründbar, warum im Rahmen der Übergangsvorschrift für die bisher Berufstätigen überhaupt noch ein akademischer Abschluss erforderlich sein sollte, wenn dieser Abschluss **ohne eindeutigen inhaltlichen Bezug zur gültigen Zugangsqualifikation** wäre“ (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99)*

# Studiengänge als Zugangsvoraussetzung

- Heute kann nicht mehr auf den Namen des Studiengangs abgestellt werden
- Eine Typisierung wäre nur möglich, wenn es einen Anknüpfungspunkt für die Typisierung geben würde
- **Aber:** Keine Rahmenstudienordnung mehr mit der Konsequenz, dass selbst ein Studienprogramm mit dem Namen Psychologie nicht mit dem führen Psychologiestudium vergleichbar sein muss
- **Außerdem:** Umgang mit der Vielzahl neuer Studiengänge?



## Definition der Zugangsvoraussetzung

- Als Konsequenz müssen die Zugangsvoraussetzungen inhaltlich definiert werden
- Die Nennung von Studiengängen bzw. Studienprogrammen hilft nicht weiter
- Gerade weil die Verfassung kein konkretes Niveau vorschreibt und dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum verbleibt, sollte die Profession eine konkrete Position in die politische Diskussion einbringen.

# Behandlungsverantwortung

---

## **Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer:**

- Wer ist „Behandler“ ?
  - Supervisor
  - Leiter des Ausbildungsinstituts
  - Ausbildungsteilnehmer

# Behandlungsverantwortung

---

**Diese Frage stellt sich in Bezug auf:**

- Haftung
- Antrag an den Gutachter
- Aufsicht

dazu zwei anonymisierte Beispiele ...

# Behandlungsverantwortung

---

## Frage eines Institutsleiters:

*„Unterliegen wir als Institutsambulanz den gleichen Regularien wie die niedergelassenen Psychotherapeuten, wenn ein Patient den Behandler wechselt? Wir haben in unserer Ambulanz bisher nur die Krankenkassen informiert und deren Einverständnis geholt, der Gutachter wurde nicht informiert. Meines Erachtens ist in unserem Falle der Vertragspartner mit dem Patienten das Institut, der Behandler der Supervisor, sodass das Einverständnis des Gutachters nicht erforderlich ist.“*

# Behandlungsverantwortung

---

## Beschwerde einer Patientin:

*„Durch Zufall erfuhr ich [nach 18 Therapiestunden], dass ich mich in einer Lehrpraxis befand und meine Therapeutin wohl Diplom-Psychologin war, aber noch das Studium zur Psychologischen Psychotherapeutin (Verhaltenstherapie) absolvierte (...) Demnach hat sie keinerlei Erfahrung, was mir den Ablauf meiner Therapie jetzt verständlich macht.“*

# Behandlungsverantwortung

---

*„Was mich am meisten ärgert ist, dass ich weder von der Praxisinhaberin noch von der Therapeutin von Anfang an darüber in Kenntnis gesetzt wurde. So hatte ich keine Entscheidungsmöglichkeit, ob ich mich darauf einlasse oder ob ich mir eine erfahrene, professionelle Person zur Therapie suche. Im Nachhinein komme ich mir vor wie ein Proband, der dazu diente, dass Studenten ihre erforderliche Praxiserprobung nachweisen können.“*

# Rechtliche Perspektiven

---

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***